

Geschäftsordnung für interfraktionelle Arbeitskreise der Gemeinde Mettingen

§ 1

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Rat der Gemeinde Mettingen kann zur inhaltlichen Vorbereitung von Beratungsgegenständen den der zuständigen Fachausschüsse interfraktionelle Arbeitskreise (nachfolgend „Arbeitskreise“) einrichten.
- (2) Aufgabe der Arbeitskreise ist es insbesondere, komplexe oder fachlich übergreifende Themen gemeinsam mit der Verwaltung zu erörtern und Empfehlungen zu erarbeiten. Die Empfehlungen werden in den zuständigen Fachausschüssen und/oder im Rat der Gemeinde Mettingen beraten.

§ 2

Zusammensetzung der Arbeitskreise

- (1) Die Arbeitskreise setzen sich aus Mitgliedern der im Rat der Gemeinde Mettingen vertretenen Fraktionen, Gruppen sowie fraktionslosen Ratsmitgliedern zusammen.
- (2) Fraktionen, Gruppen sowie fraktionslose Ratsmitglieder können entsprechend ihrer Sitzverteilung im Gemeinderat eine begrenzte Anzahl von Mitgliedern sowie eine entsprechende Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern benennen. Stellvertretende Mitglieder nehmen nur im Verhinderungsfall des benannten Mitglieds an den Sitzungen teil und treten in diesem Fall mit allen Rechten und Pflichten an dessen Stelle.
- (3) Die Anzahl der von einer Fraktion oder Gruppe zu benennende Mitglieder eines Arbeitskreises beträgt ein Drittel der ihr im Gemeinderat zustehenden Sitze; Bruchteile werden abgerundet. Jede Fraktion oder Gruppe kann mindestens ein Mitglied benennen; fraktionslose Ratsmitglieder können ebenfalls ein Mitglied benennen.
- (4) Für jedes benannte Mitglied kann eine stellvertretende Person benannt werden.
- (5) Die Gemeindeverwaltung übernimmt die Geschäftsführung der Arbeitskreise. Diese umfasst insbesondere die Einladung zu den Sitzungen, die Erstellung der Tagesordnung sowie das Abfassen eines Arbeitsprotokolls.
- (6) Weitere Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung sowie externe Sachverständige oder Expertinnen und Experten können themenbezogen zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

§ 3

Einberufung des Arbeitskreises und Tagesordnung

- (1) Die Gemeindeverwaltung beruft die Sitzungen der Arbeitskreise ein und ist für deren organisatorische Durchführung und Protokollierung zuständig.
- (2) Die Einladung zu einer Sitzung soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zugehen und eine vorläufige Tagesordnung enthalten.
- (3) Zur Wahrung des Ehrenamtes sollen Sitzungen grundsätzlich nicht vor 17:30 Uhr beginnen und eine Dauer von zweieinhalb Stunden nicht überschreiten.

§ 4**Themenvorschläge und Priorisierung**

- (1) Jedes Mitglied des Arbeitskreises sowie die Gemeindeverwaltung können Themenvorschläge zur Aufnahme in die Tagesordnung einreichen.
- (2) Die eingegangenen Themenvorschläge werden von der Gemeindeverwaltung gesichtet und für die Tagesordnung vorbereitet und priorisiert.
- (3) Über die vorgeschlagene Priorisierung entscheidet der Arbeitskreis zu Beginn der jeweiligen Sitzung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Themen, die aus Zeitgründen nicht behandelt werden können, werden grundsätzlich auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung übernommen.

§ 5**Nichtöffentlichkeit und Informationsaustausch**

- (1) Die Sitzungen der Arbeitskreise sind nicht öffentlich.
- (2) Die Mitglieder können innerhalb ihrer jeweiligen Fraktionen intern über die Ergebnisse und Empfehlungen der Arbeitskreise berichten.
- (3) Die Beratungen, Unterlagen und Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sind vertraulich zu behandeln. Eine öffentliche oder mediale Darstellung der Inhalte oder Abläufe, insbesondere in Form von Pressemitteilungen, öffentlichen Stellungnahmen, Social-Media-Beiträgen oder Presseterminen, ist unzulässig.
- (4) Die politische Beratung und öffentliche Diskussion der in den Arbeitskreisen erarbeiteten Inhalte erfolgt ausschließlich in den zuständigen Fachausschüssen oder im Rat der Gemeinde Mettingen. Die Öffentlichkeitsarbeit hierzu erfolgt ausschließlich durch die Gemeindeverwaltung oder auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Fachausschusses oder des Rates.

§ 6**Pflichten der Mitglieder und Auflösung**

- (1) Die Mitglieder der Arbeitskreise sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung einzuhalten und zu einer sachlichen, konstruktiven Zusammenarbeit beizutragen.
- (2) Ein Arbeitskreis besteht bis zu seiner Auflösung fort.
- (3) Die Auflösung eines Arbeitskreises kann von einer Fraktion oder Gruppe oder von der Gemeindeverwaltung beantragt werden.
- (4) Über die Auflösung entscheidet der Rat der Gemeinde Mettingen mit einfacher Mehrheit.

§ 7**Inkrafttreten und Änderungen**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Zustimmung des Rates der Gemeinde Mettingen mit Wirkung vom 18.03.2026 in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit des Rates der Gemeinde Mettingen.